

KED in NRW - Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn



KED in NRW Landesverband

An das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Bonn, 26. Juni 2015

# Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung Aktenzeichen 422-2.02.12-124647

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KED in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung (Entwurfsfassungen vom 13. Mai 2015) Stellung nehmen zu können. Als Elternverband sind wir uns bewusst, dass einige dieser Vorschriften die Eltern von Schülerinnen und Schülern nicht oder nur mittelbar betreffen. Unsere Anmerkungen beziehen sich daher auf ausgewählte Aspekte des Entwurfs. Andererseits wird heute von Eltern sehr kritisch wahrgenommen, ob der Unterricht ihrer Kinder den erwarteten Qualitätsstandards entspricht. Dies ist verbunden mit der Erwartungshaltung, dass ihre Kinder von Lehrerinnen und Lehrern mit sehr guten fachlichen und persönlichen Qualitäten unterrichtet werden. Wir begrüßen daher das Bestreben, die angehenden Lehrerinnen und Lehrer mit einer entsprechend guten Ausbildung auf diese anspruchsvolle Aufgabe und die damit verbundenen Herausforderungen möglichst zielführend vorzubereiten.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

## §2 LABG Absatz 2, Satz 3

Zahlreiche Gelegenheiten bei Stellungnahmen und persönlichen Gesprächen im Ministerium und bei vielen weiteren Veranstaltungen haben gezeigt, dass die Umsetzung der Inklusion an vielen Lernorten große Probleme aufwirft. Die gewünschte "Zusatz-Befähigung" aller Lehrerinnen und Lehrer kann jedoch nur eine Teilmaßnahme sein, diesem anspruchsvollen Ziel gerecht werden zu können. Lehrerinnen und Lehrer, vor allem der Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, werden vielmehr eine fachliche Begleitung im Schulalltag brauchen: Förderschullehrer und Sozialpädagogen müssen das Lehrpersonal in Zukunft entlasten und zu "ständigem Lernen" der Lehrer in kritischen Situationen beitragen.

Außerdem muss für diese zusätzliche Ausbildung für Lehramtsanwärter(innen) in den Universitäten zunächst einmal die Grundlage geschaffen werden, sowohl personell als auch finanziell und in der Studienorganisation.

## §2 LABG, neuer Absatz 3

Sehr gute Deutschkenntnisse müssen für Lehrer an deutschsprachigen Schulen in allen vorhandenen Schulformen eine Selbstverständlichkeit sein!



§ 4

Wir geben zu bedenken, dass eine Reduktion fachlicher und fachdidaktischer Ansprüche (§ 4 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) ein falsches Signal ist. Denn die Überweisung von 10 Leistungspunkten von den Studienfächern zu Bildungswissenschaften ist nicht zielführend, weil darunter fachliche Kompetenzen leiden.

### §5 LABG, Absatz 1 b)

Es ist zielführend, dass die Zeit des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) auf 18 Monate festgelegt wird, da dies eine intensive Zeit praktischen Lernens für die Lehramtsanwärter(innen) darstellt.

Von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern wird allerdings immer wieder bemängelt, dass die Einstellungstermine und der Wiederaustritt der Referendare aus den Schulen mitten im Schuljahr erfolgt. Bezogen auf den selbständigen Unterricht bedeutet das häufig einen Lehrerwechsel mitten im Schuljahr. Dies sollte in Zukunft mit Blick auf die Unterrichtsverteilung des Schuljahrs (Halbjahrswechsel/Sommerferien) besser abgestimmt werden - möglicherweise sollte daher der Einstellungstermin flexibel von Jahr zu Jahr festgelegt werden.

Insgesamt erscheint es uns in diesem Kontext sinnvoll, noch einmal über das Verhältnis von Ausbildungsunterricht und selbständigem Unterricht nachzudenken. Finanzielle oder personelle Gründe dürfen nicht ausschlaggebend dafür sein, dass die Referendarinnen und Referendare zu wenig Begleitung und Anleitung erhalten. (auch zu OVP: "Belastungsreduzierung", §11)

#### §10

Bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen zu Lehrplänen und Prüfungsordnungen haben wir durchgängig darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kompetenzen" zu häufig verbindliche fachliche Inhalte vermissen lässt. Aus unserer Sicht können Grundkompetenzen durch das Erlernen an Beispielen aus der Fachdidaktik erworben werden.

#### §11 (9)

Ein Auslandsaufenthalt für Lehrerinnen und Lehrer der neueren Sprachen – und daraus resultierende gute Kenntnisse der Aussprache und der nationalen Eigenheiten – wird bereits heute von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern erwartet. Wir begrüßen daher die in diesem Zusammenhang formulierten Erwartungen.

#### §12

Grundsätzlich sollen alle Betroffenen möglichst frühzeitig erkennen, ob die angehenden Lehrerinnen und Lehrer für diesen Beruf geeignet sind. Daher ist ein qualitätsgesichertes Eignungs-/ Einstiegspraktikum sinnvoll. Dies muss aber auch von einer deutlichen (verbindlichen?) Rückmeldung des begleitenden Lehrpersonals flankiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann Landesvorsitzender

